i fich lohen

raler |

Bet:

de e eben,

den EG.:

er

6

abend halbe abne i eizten den allen

iot ung 181

andenuid, See 334. Panti elder

lene

Die Rote Fahne

Zentralorgan der Kommunistischen Partei Deutschlands (Settion der Kommunistischen Internationale)

Redalt.: Berlin E 25, Kl. Aleganderstr. 28, Tel.: E l Berolina 5481, Tel.:Adr.: Rotjahne Berlin. Verl.: Verein. Zeitungsverlage Gmbh., Berlin C 25, Kl. Aleganderstr. 28, Postsched: Berlin NW 27 970.

Erscheint täglich außer Montags

Anzeigenverwaltung: "Das Inscrai", Allgemeine Inserateno Expedition 6. m. b. H., Berlin W 9, Schallingstraße 1, Teleson: B t Anxfürst 1825/26. Schluß der Anzeigenannschme 16 Uhr.

Bezugspreis vorauszahlb, pro Woche 60 Pf., monafi. 2,60 M. einschl. Trägerlohn in Berlin u. Orten m. eig. Zustella. Posibezug ausschl. Bestellgelb 2,60 M.; Streisband im Jusand 4,20 M.; n. d. Aussand 4,50 M.

Vegründet von Karl Liebknecht und Rosa Luzemburg Anzeigenpreis: Die 12gelp. Millimeierzeilt 35 Pf.: vie Igelp. Textomillimeierzeile 2,50 M. Arbeiterorganif. u. Familienanz.: Millimeterz. 20 Pf. Kleine Anz.: Texiwort 20 Pf., Neberschristen. 30 Pf. Arbeitsmarke: Wort 5 Pf.

3 Tage verboten

Der Polizeipräsident

Berlin, den 5. März 1932

Tgb. Nr. I 3 60 33/20

Verbot

Auf Grund des § 1 Abf. 2 Ar. 2 der Verordnung des Reichspräsidensen zur Betämpfung politischer Ausschreitungen vom 10. August 1931 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Betämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931

verbiese ich

die in Berlin erscheinende Tageszeitung "Die Rote Fahne" einschließlich des Kopfblattes "Die Rote Fahne", Reichsausgabe, mit soforfiger Wirtung dis zum 8. März 1932 einschließlich. Das Verbot umfaßt auch jede angeblich neue Druckstrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersah anzusehen ist.

Gegen das Verbot ist die Beschwerde zuläsig; sie hat teine ausschiedende Wirtung. Die Beschwerde ist bei mir einzureichen. Sollte von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so empsiehlt es sich, zur Beschleunigung der Angelegenheit die Beschwerdeschrift in fünssacher Aussertigung vorzulegen.

Grunde:

Die kommunissische Tageszeitung "Die Rote Jahne" brachte in ihrer Nr. 49 vom 5. März 1932 auf Seite 1 der 1. Beilage unter der Gesamt-überschrift "Der Polizei-Etat als kleineres Uebel" ein Kapitel "Dafür ist immer Geld da!" In diesem heißt es:

"Wenn auf der einen Seite Hunger und Massennot in ungeheurem Umfange steigen, wird auf der anderen Seite der staatliche Machtapparat in Preußen der "Eisernen Front" ständig ausgebaut. Für Polizei und Justiz werden hunderte Millionen Mark mehr ausgegeben als in der Borkriegszeit. Troß Hunger und Not erhalten die Einrichtungen der Bourgeoisse millionen jache Juschüsse...

Bei der Polizei werden für 745 Polize ih und eim Jahre 1932 460 000 Mark ausgegeben. Die Ausgaben für neue Nahkampfmittel zum Kampf gegen die revolutionäre Arbeiterschaft werden 1932 sogar

um 200 000 Mark erhöht! Das ist der einzige Ausgabeposten im gesamten Etat der "Eisernen-Front"-Regierung, der nicht gekürzt, sondern erhöht wird!

Das ist die Volizei Severings, unter deren Augeln im Jahre 1930 43 Arbeiter, 1931 54 Arbeiter und 1932 bisher 3 Arbeiter sielen. In derselben Zeit wurde aber von dieser Polizei Severings nicht ein einziger Faschist erschossen ..."

Diesen Ausführungen ist beigezeben ein Bild in Art einer Photo-

graphie, auf dem Polizeibeamte dargestellt sind, während eine Person auf der Straße liegt, die nach der Bildarstellung offenbar von dem Polizeibeamten niedergeschlagen ist. Die Polizeibeamten kümmern sich auf dem Bilde in keiner Weise um die auf dem Boden liegende Person. In dieser Darstellung, insbesondere in dem Jusammenklang von Text und Illustration sind für jeden, vor allem aber für die durch immerwährende Agitation bereits in diesem Sinne beeinslußten Ceser der "Roten Jahne", der schwere Borwurf enthalten, daß die Polizei unmenschlich gegen Zivilpersonen vorgehe und keine Kücksicht auf Personen, die von ihren Maßnahmen betroffen werden, kenne. Diese Polizei aber, die im Text noch ausdrücklich als die Polizei Severings bezeichnet wird, soll von der Regierung die weitgehendsten Juwendungen erhalten.

Durch diese Darstellung muß gerade in der Wahlzeit, wo insolge der Agitation und teilweisen Freigabe von Umzügen die Bevölkerung mehr als sonst mit der Polizzi in Berührung kommt, eine gereizte Stimmung gegen die Polizei geschaffen werden. Es werden daher durch die vorgenannten Stellen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gesährdet.

Mit Rücksicht darauf, daß eine derartige Gefährdung in der Zeit ver Wahl besonders schwerwiegend ist, daß andererseits aber durch das Verbot die Wahlpropaganda der Kommunisten nicht zu sehr eingeschränkt werden soll, erscheint die Verbotsdauer angewessen.

gez.: Grzesinski